

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 975
Veröffentlicht am: 13.02.2025
Inkrafttreten am: 01.04.2025

Änderung der Prüfungsordnung 2021 für den
Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit: Gesundheit,
Soziales Recht und Soziales Management (2021.2)

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung 2021 für den Bachelor -Studiengang Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management (2021.2) des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 13.02.2025

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Sachgebiet V.3
Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Änderung der Prüfungsordnung 2021 für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 790 vom 18.08.2022 (2021.2)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. I S. 931), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 10.12.2024 folgende Änderung der o.a. Prüfungsordnung erlassen. Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 474 und wurde in der 220. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 21.01.2025 beschlossen und vom Präsidium am 28.01.2025 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Die Änderungen sind durch **fette unterstrichene Kursivschrift** kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Ziffer 4.1 (9) wird wie folgt geändert:

„Es gelten Fortschrittsregelungen wie folgt:

Um zur Prüfungsleistung des Moduls Einführung in Soziales Management 2 zugelassen zu werden, muss die Prüfungsleistung des Moduls Einführung in Soziales Management 1 erfolgreich bestanden worden sein.

Um zur Prüfungsleistung des Moduls Einführung in die Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit 2 zugelassen zu werden, muss die Prüfungsleistung des Moduls Einführung in die Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit 1 erfolgreich bestanden worden sein.

Um zu den Prüfungsleistungen der Module Einführung in das Soziale Recht 2 und Einführung in das Soziale Recht 3 zugelassen zu werden, muss die Prüfungsleistung des Moduls Einführung in das Soziale Recht 1 erfolgreich bestanden worden sein.

Um zu den Prüfungsleistungen des 4. Semesters zugelassen zu werden, müssen die Prüfungsleistungen des 1. Semesters erfolgreich bestanden worden sein.

Um in der Studienrichtung Soziales Management zur Prüfungsleistung des Moduls Vertiefung in das Soziale Management 2 zugelassen zu werden, muss die Prüfungsleistung des Moduls Vertiefung in das Soziale Management 1 erfolgreich bestanden worden sein.

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer mindestens 150 erbrachte Credit-Points nachweist.“

wird ersetzt durch:

„Es gelten Fortschrittsregelungen wie folgt:

Um zu den Prüfungsleistungen des Moduls Berufspraktische Tätigkeit zugelassen zu werden, müssen die Prüfungsleistungen des 1. Semesters mit Ausnahme des Moduls Einführung in das Soziale Recht 1 erfolgreich bestanden worden sein.

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer mindestens 150 erbrachte Credit-Points nachweist.“

2. Ziffer 5.1 (4) wird wie folgt geändert:

„Zu Wiederholungsprüfungen von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind die Studierenden automatisch verpflichtend angemeldet.“

wird ersetzt durch:

„Bei der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen sind die Fortschrittsregelungen gem. Ziffer 4.1 (9) zu beachten. Eine automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen von nicht bestandenen Prüfungsleistungen erfolgt nicht. Es ist hierzu eine erneute Anmeldung und Zulassung erforderlich.“

3. Ziffer 6.2 (3) wird wie folgt geändert:

„Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien- oder Prüfungsleistung angemeldet, so kann sie oder er über das Prüfungsportal der Hochschule bis zu einer Woche vor der Prüfung bzw. dem Tag vor dem Abgabetermin (24:00 Uhr) ohne Angabe von Gründen von der Anmeldung zurücktreten. Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist nur im Erstversuch möglich. Für die Bachelor-Arbeit gilt jedoch Ziffer 4.4.4 (3) ABPO.“

wird ersetzt durch:

„Hat sich ein:e Studierende:r zu einer Prüfung angemeldet, so kann sie:er ohne Angabe von Gründen durch Nichterscheinen bis zum Antritt der Prüfung von der Anmeldung zurücktreten. Bei Klausuren bestätigt die:der Studierende den Antritt der Prüfung durch Unterschrift. Bei Portfolioprüfungen, Ausarbeitungen und Hausarbeiten sowie weiteren semesterbegleitenden Prüfungsformaten kann die:der Studierende ohne Angabe von Gründen durch Nichtabgabe zurücktreten. Für die Bachelor-Arbeit gilt jedoch Ziffer 4.4.4 (3) ABPO.“

4. Ziffer 6.2 (6) wird wie folgt geändert:

„Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag für die Bachelor-Arbeit um höchstens vier Wochen, bei Hausarbeiten um höchstens eine Woche verlängert werden.“

wird ersetzt durch:

„Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die **die:der** Studierende nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag **um höchstens vier Wochen verlängert werden.**“

5. Ziffer 14 wird wie folgt geändert:

„Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2021 in Kraft.“

wird ersetzt durch:

„Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studiengangs, die in der Prüfungsordnung 2021 eingeschrieben sind.“

6. Die bisherige Anlage Curriculum wird durch die unten angefügte Anlage Curriculum ersetzt. Die Änderungen sind farblich markiert.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 13.02.2025

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Kathrin Witek
Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen

Anlage Leseversion mit allen Änderungen

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017 (AM Nr. 474)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 (2) Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 510), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft auf Grund des Beschlusses vom 10.01.2017 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor), die vom Präsidium am 24.01.2017 gemäß § 37 (5) HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen festzulegen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und

Besondere Bestimmungen für Prüfungsordnungen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 27.04.2021 die o.a. Prüfungsordnung erlassen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 474 und wurde in der 186. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.05.2021 beschlossen und vom Präsidium am 19.05.2021 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den »Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen« vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhalt

1 Zugangsvoraussetzungen	1
2 Allgemeines	2
2.1 Credit-Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module	2
2.1.1 Credit-Points	2
2.1.2 Regelstudienzeit	3
2.1.3 Verpflichtendes Auslandsstudium	3
2.1.4 Modul	3
2.1.5 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen	5
2.1.6 Studienziel	6
2.1.7 Studienschwerpunkte und Studienrichtungen	11
2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad	12
2.2.1 Bachelor-Prüfung	12
2.2.2 Bachelor-Grad	12
2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen	13
2.4 Internationalisierung	13
3 Prüfungswesen	15
3.1 Prüfungsausschüsse	15
3.1.1 Zuständigkeit	15
3.1.2 Aufgaben	15
3.1.3 Organisationsvorschriften	17
3.2 Prüfungskommissionen	17
3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine	18
3.4 Prüfungsberechtigung	18
4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung	19
4.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen	19
4.2 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	23
4.2.1 Prüfungsformen	23
4.2.2 Mündliche Prüfungen	24
4.2.3 Fachgespräch	25
4.2.4 Klausuren	25
4.2.5 E-Klausuren	25
4.2.6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren	26
4.2.7 Hausarbeiten/Ausarbeitungen	27
4.2.8 Referate/Präsentationen	28

4.2.9 Praktische/künstlerische Tätigkeiten	28
4.2.10 Bildschirmtests	29
4.2.11 Fremdsprachenprüfungen	29
4.2.12 Kurztests	29
4.2.13 Portfolioprüfungen	29
4.2.14 Bewertete Hausaufgaben	30
4.2.15 Gruppenarbeiten	30
4.3 Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit	30
4.4 Bachelor-Thesis	31
4.4.1 Definition	31
4.4.2 Ziel	31
4.4.3 Betreuung der Bachelor-Arbeit	32
4.4.4 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit	32
4.4.5 Form der Bachelor-Arbeit	33
4.4.6 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit	34
4.4.7 Bachelor-Kolloquium	34
4.4.8 Bewertung der Bachelor-Arbeit	35
4.5 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote	36
4.6 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse	42
4.7 Notenbekanntgabe	42
5 Zulassungen zu Prüfungen	44
5.1 Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden	44
5.2 Zulassung	45
5.2.1 Entscheidung über Zulassung	45
5.2.2 Ablehnung der Zulassung	46
5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende	46
6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	47
6.1 Nichtbestehen	47
6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	47
6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße	50
7 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen	54
7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen	54
7.2 Wiederholung	54
7.3 Fristen	55
7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens	56
7.5 Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG	56
8 Klausureinsicht/Akteneinsicht	57
9 Widerspruch	58

10 Abschlussdokumente	60
10.1 Abschluss-Zeugnis	60
10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung	60
10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich	60
10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	61
10.3 Diploma Supplement	61
10.4 Transcript of Records	62
11 Fremdsprachenregelungen	63
12 Kooperationen	64
13 Einstellung von Studiengängen	65
14 Inkrafttreten	66

1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen werden für jeden Studiengang durch eine gesonderte Satzung geregelt.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2 Allgemeines

2.1 Credit-Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module

2.1.1 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Besonderen Bestimmungen der Studiengänge Credit-Points zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Angaben zur Gewichtung zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System.

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als derjenige der Bachelor-Arbeit.

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

2.1.2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit richtet sich nach den für den Studiengang vergebenen Credit-Points. Ein Vollzeitstudiengang sieht pro Studienjahr (zwei Semester) 60 Credit-Points vor.

(2) Studiengänge, die weniger als 60 Credit-Points pro Jahr vorsehen, sind Teilzeitstudiengänge. Als Teilzeitstudiengänge können insbesondere duale, berufsbegleitende, praxisintegrierte und ausbildungsintegrierte Studiengänge eingerichtet werden. Die Regelstudienzeit muss in diesem Fall entsprechend der vorgesehenen Credit-Points angepasst werden.

(3) In den Besonderen Bestimmungen müssen die pro Studienjahr vergebenen Credit-Points, die Regelstudienzeit sowie die Art des Studiengangs (Vollzeit, Teilzeit, bzw. Art des Teilzeitstudiums) festgelegt werden.

(3) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Semester mit insgesamt 210 Credit-Points. Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben. Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang.

2.1.3 Verpflichtendes Auslandsstudium

Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, verpflichtende Auslandszeiten in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dies vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

2.1.4 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen

zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. Module sind abgeschlossen, wenn alle damit verbundenen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht wurden. Leistungsnachweise sind Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen für die Akkreditierung.

(3) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, das im Rahmen des Studiums zwingend zu erbringen ist. Wahlpflichtmodule sind Module, die in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Der Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule kann laufend aktualisiert werden und muss jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden. Er kann auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule erstellt werden. Wahlmodule sind freiwillige Zusatzleistungen, die nicht zu den für den Abschluss erforderlichen Credit-Points hinzuzählen.

(4) Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die in einem Pflichtmodul in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Die in diesem Katalog aufgenommenen Angebote können auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule kommen. Der Katalog der angebotenen

Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann laufend aktualisiert und jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden.

2.1.5 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums kann im Bachelor-Studienprogramm ein Modul Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen werden, das auch im Ausland absolviert werden kann. Das Modul Berufspraktische Tätigkeit umfasst ein in einer Praxisstelle abzuleistendes Praktikum sowie, falls vorgesehen, Begleitveranstaltungen und die Erstellung und Präsentation eines Berichtes. Näheres dazu regelt in den Besonderen Bestimmungen die Anlage Berufspraktische Tätigkeit. In der Anlage werden insbesondere Regelungen zur Dauer, zu den vergebenen Credit-Points, den Teilnahme- bzw. Anmeldevoraussetzungen, den Anforderungen an den Praktikumsvertrag, zu dem Inhalt, zu den Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls sowie zur Haftung und Versicherung im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit getroffen. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung einer Stelle besteht nicht.

(2) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten und ausbildungsintegrierten Studiengängen können regelmäßige Praxisphasen oder einzelne Wochentage in der Praxisstelle vorgesehen werden, die mit Credit-Points belegt sind. Näheres kann bei Bedarf in einer entsprechenden Anlage geregelt werden.

(1) Im 4. bis 5. Semester ist eine Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen. Einzelheiten sind der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) zu entnehmen.

Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(3) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten und ausbildungsintegrierten Studiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Dies ist in Ausnahmefällen, insbesondere wenn nicht ausreichend Praxisstellen zur Verfügung stehen, auch in den anderen Studiengängen möglich.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(6) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.1.6 Studienziel

(1) Das Bachelorstudium führt zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der zur Übernahme wissenschaftlicher oder künstlerischer beruflicher Tätigkeiten unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. deren kritischer Einordnung sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt. Hierfür verfügen die Studierenden

nach ihrem Abschluss über

- breites und integriertes disziplinbezogenes Fachwissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem neuesten Erkenntnisstand
- ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches sowie über die Fähigkeit,
- das Fachwissen auf disziplinbezogene Problemlösungen anzuwenden sowie hierfür relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten zu können
- ihr berufliches Handeln theoretisch und methodisch zu begründen und kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen zu reflektieren
- in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

(2) Der Bachelorabschluss dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium.

(3) Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(3) Fachkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie der relevanten Theorien Sozialer Arbeit. Sie kennen den neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung und haben ein kritisch-reflexives Verständnis von Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Zusätzlich haben sie grundlegendes und je nach Studienrichtung spezifisch vertieftes Wissen in den jeweils relevanten wissenschaftlichen

Gebieten von

a) Gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit
Breites und integriertes Wissen und Verstehen zu den Grundlagen und Theorien Gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit und den Gesundheitswissenschaften, einschließlich Sozialmedizin, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie und Gesundheitspolitik sowie die Fähigkeit zur Erarbeitung und Weiterentwicklung fachbezogener Problemlösungen und Argumente im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und psychosozialer Beratung / Begleitung.

b) Sozialem Recht
Breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in den für die Soziale Arbeit relevanten Rechtsgebieten. Sie sind zudem befähigt, Problemlösungen im Bereich der Beratung in rechtlichen Kontexten und der Rechtsanwendung in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und mittels Einbezug administrativer und rechtlicher Perspektiven argumentativ zu vertreten.

c) Sozialem Management
Breites und integriertes Wissen und Verstehen, um besonders im Management freier (gemeinnütziger und privatgewerblicher) sowie öffentlicher Träger in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit unterstützend tätig zu sein – und zwar unter Berücksichtigung fachlicher, politischer, sozialwirtschaftlicher, organisatorischer, personalwirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und administrativer Perspektiven.

Methodenkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Spektrum der Methoden Sozialer Arbeit und können diese in der Praxis anwenden. Im Sinne eines Forschenden Lernens haben sie sich mit empirischen Forschungsmethoden befasst und können die Praxis forschungsbasiert analysieren. Sie haben ein kritisches Verständnis der wichtigsten Methoden im Bereich der jeweiligen Wissensgebiete und können das eigene Wissen vertikal, horizontal und lateral vertiefen sowie bereichsspezifisch relevante Informationen sammeln, bewerten, interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten. Sie verfügen über geeignete Methoden, um fachwissenschaftlich fundiert, praxisbezogen und problemlösungsorientiert zu arbeiten und innovative Projekte weiterzuentwickeln. Sie sind in der Lage, das erworbene Wissen für die Praxis Sozialer Arbeit durch spezifische Handlungskonzepte und Methoden (Beratung, Coaching, Projektentwicklung, sozialraumorientierte Koordination / Case und Care Management, Schnittstellenmanagement) anzuwenden.

Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, mit unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten methodisch fundiert in Kontakt zu treten und kommunikative Prozesse im Interesse der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit zu gestalten. Sie verfügen über ein entsprechendes Repertoire zur Gestaltung der Kooperation mit diesen und sind in der Lage, Kommunikationsmethoden situationsangemessen auszuwählen und anzuwenden. Absolventinnen und Absolventen können fachbezogene Positionen und komplexe Problemlösungen in inter-

disziplinären Teams und auch gegenüber Fachfremden argumentativ vertreten. Hierbei können sie auch gesellschaftliche, wissenschaftliche, juristische, gesundheitsbezogene, sozialwirtschaftliche und ethische Kenntnisse und Perspektiven berücksichtigen. Sie sind in der Lage, ihre Rolle in einem interdisziplinären Team zu reflektieren und dabei Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter zu berücksichtigen und zu relationieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind außerdem in der Lage, inter- und transdisziplinäre Perspektiven zu berücksichtigen und Verantwortung innerhalb eines Teams zu übernehmen.

Selbstkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen besitzen ein kritisch-reflexives berufliches Selbstbild als Sozialarbeitende, das sich an den Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert. Sie können ihr eigenes berufliches Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen und auf Basis wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse begründen und ihre eigenen Fähigkeiten einschätzen. Sie sind in der Lage, in komplexen Situationen adressatinnen- und adressatenorientiert und unter Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher, psycho-sozialer, juristischer, ökonomischer, institutioneller und gesundheitswissenschaftlicher Perspektiven flexibel und angemessen zu reagieren. Dabei agieren sie gesellschaftspolitisch verantwortlich. Absolventinnen und Absolventen sind zu lebenslangem Lernen befähigt und wissen um die Notwendigkeit, ihre Kenntnisse stetig zu erweitern.

2.1.7 Studienschwerpunkte und Studienrichtungen

(1) Studiengänge können im Studienverlauf Möglichkeiten zur Spezialisierung einzelner fachlicher Bereiche vorsehen. Diese kann als Studienschwerpunkt oder als Studienrichtung ausgewiesen werden, je nachdem wie umfangreich die Spezialisierung erfolgen soll.

Näheres ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

(2) Ein Studienschwerpunkt ist eine durch die Studierenden wählbare Ausrichtung innerhalb des Studiums, die im weiteren Studienverlauf eine moderate Spezialisierung bzw. thematische Vertiefung ermöglicht, ohne dass sich wesentliche Unterschiede im Studienprofil ergeben.

(3) Eine Studienrichtung ist eine besondere Ausrichtung des Studiums, die innerhalb eines Studiengangs nach einem gemeinsamen ersten Studienabschnitt durch die Studierenden gewählt wird. Sie ermöglicht im weiteren Studienverlauf ein besonderes Studienprofil und eine spezialisierte Ausrichtung des Abschlusses.

Die studienrichtungsspezifischen Module müssen, einschließlich des Thesis-Moduls, einen Gesamtumfang von mindestens 90 Credit-Points haben. Die Studienrichtung wird in den Abschlussdokumenten an hervorgehobener Stelle benannt.

In den Besonderen Bestimmungen ist festzulegen, ob die Wahl einer Studienrichtung für die Studierenden optional oder verpflichtend ist, wann die Wahl erfolgen soll und ob es Möglichkeiten zum

(1) In dem Bachelor-Studiengang müssen die Studierenden eine der folgenden Studienrichtungen wählen:

- Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit
- Soziales Recht
- Soziales Management

(3) Zum Ende des dritten Semesters wählen die Studierenden die Studienrichtung. Die Wahl der Studienrichtung berechtigt die Studierenden zur Anmeldung zu den Prüfungen der studienrichtungsspezifischen Module. Die Wahl erfolgt durch Anmeldung im elektronischen Anmelde-system.

Ein Wechsel der Studienrichtung ist nicht möglich.

Wechsel einer einmal gewählten Studienrichtung gibt.

2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende in der Lage ist, ihr oder sein Wissen auf ihre oder seine Tätigkeit oder ihren oder seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem oder seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die oder der Studierende in der Lage ist,

- relevante Informationen, insbesondere in ihrem oder seinem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad. Der akademische Grad richtet sich nach der Studienrichtung. Für die Studienrichtungen Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit und Soziales Manage-

ment verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Bachelor of Arts«. Für die Studienrichtung Soziales Recht verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Bachelor of Laws«.

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gelten die Vorschriften der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert. Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

2.4 Internationalisierung

Die Hochschule RheinMain hat einen für alle Studiengänge verbindlichen Katalog an Internationalisierungsmaßnahmen festgelegt. In den Besonderen Bestimmungen ist die für den Studiengang ausgewählte Maßnahme zur Internationalisierung zu nennen und zu

Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain ist im 3. Semester das für alle Studierenden verpflichtende Modul Transdisziplinäres Modul – Schwerpunkt Intersektionalität und Ethnizität im Umfang von 5 Credit-Points und 5 SWS vorgesehen.

regeln.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 (1) HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer für die mündlichen Prüfungen (Prüfungskommission). Bei allen anderen Prüfungsformen ist automatisch als Prüferin bzw. Prüfer bestellt, welcher zuletzt die zugehörige Lehrveranstaltung gehalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichend eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.
2. Bestellung der Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer
3. Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen für die Leistungsnachweise
4. Bestimmung der Termine der Prü-

fungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

5. Bekanntgabe der Prüfungsformen gemäß Ziffer 4.1 (7)
6. Entscheidung über Prüfungszulassungen
7. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
8. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
9. Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüferinnen und Prüfern wegen Besorgnis der Befangenheit
11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Studierenden mit Behinderung oder schwerer Krankheit

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin oder dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie oder er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre oder seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr oder ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang

auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzerin oder Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, mindestens jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können in Form von Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht werden.

Prüfungsleistungen sind in der Regel ergebnisorientierte Prüfungsformate, die zum Abschluss einer Lerneinheit, (d.h. in der Regel eines Moduls), stattfinden. Für das erfolgreiche Ablegen einer Prüfungsleistung stehen den Studierenden maximal drei Versuche zu.

Studienleistungen sind in der Regel prozessorientierte Prüfungsformate, die semesterbegleitend stattfinden und den Lernfortschritt prüfen, dokumentieren und rückmelden. Studienleistungen sind häufig unbenotet und die Versuchszahl ist nicht begrenzt.

(2) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die üblicherweise als Prüfungsleistung definiert ist. Innerhalb der Modulprüfung kann zusätzlich eine Studienleistung hinzukommen.

In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls auch mehr als zwei Prüfungs- bzw. Studienleistungen nebeneinander vorgesehen werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine

zusammengesetzte Modulprüfung auf Lehrveranstaltungsebene. Prüfungsleistungen können auch aus verschiedenen Teilprüfungsleistungen bestehen, die jedoch miteinander verrechnet werden müssen (Kombinierte Modulprüfung).

Eine Aufteilung in separat zu bestehende Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Werden zusammengesetzte Modulprüfungen, oder kombinierte Modulprüfung vorgesehen, ist dies im Curriculum anzugeben.

Studierende, die bei kombinierten Modulprüfungen zu einer Teilprüfungsleistung entschuldigt nicht antreten, haben, sofern nach einvernehmlicher Regelung zwischen den Studierenden und Prüfenden kein kurzfristiger Ersatztermin möglich ist, die Wahl, ob sie insgesamt ohne Fehlversuch von der gesamten Prüfungsleistung zurücktreten wollen oder ob die versäumte Prüfung bzw. Teilprüfungsleistung mit der Note 5,0 oder null Punkten in die Berechnung eingeht. Die Wahl ist vor Antritt der nächsten Teilprüfungsleistung spätestens aber nach sieben Tagen nach der versäumten Teilprüfungsleistung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die getroffene Wahl ist verbindlich. Im Falle eines Rücktritts müssen alle Teilprüfungsleistungen im nächsten Termin erneut abgelegt werden.

Wird die Wahl nicht fristgerecht ausgeübt, gilt die gesamte Prüfung als nicht angetreten ohne Fehlversuch.

(3) Das Erbringen einer Prüfungsleistung ist in der Regel im Anschluss an

(3) Es kann vorgesehen werden, dass die Prüfungsleistungen Portfolio, Präsentati-

die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen. In didaktisch sinnvollen Fällen können Prüfungsleistungen auch semesterbegleitend erbracht werden.

Bei semesterbegleitenden Studienleistungen ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, unter welchen Rahmenbedingungen die Leistungen im Laufe des Semesters erbracht werden sollen, insbesondere welche die Voraussetzungen für das Bestehen der Studienleistungen sind und wie ggf. die Note berechnet wird.

(4) Innerhalb eines Moduls können Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gefordert werden, sofern dies didaktisch sinnvoll begründet werden kann.

(5) Eine Anwesenheitspflicht der Studierenden als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist in der Regel ausgeschlossen. In besonders begründeten Fällen kann in den Besonderen Bestimmungen eine aktive Teilnahme der Studierenden vorgesehen und näher definiert werden. Diese kann auch als Anwesenheitspflicht ausgestaltet werden. Besonders begründete Fälle sind insbesondere Lehrveranstaltungen mit einem sehr hohen praktischen Anteil (z. B. Laborpraktika). Auch in diesen Ausnahmefällen dürfen maximal 1/3 der insgesamt für den Studiengang vergebenen Credit-Points mit Anwesenheitspflichten belegt werden.

(6) Die Bezeichnungen der Module, der Prüfungs- und Studienleistungen und der Lehrveranstaltungen, ihre Credit-Points

on oder Hausarbeit semesterbegleitend erbracht werden. Die näheren Rahmenbedingungen werden durch den Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Sozialwesen unter dem Studiengang oder über das Portal der Hochschule bekannt gegeben.

(4) Im Modul Berufspraktische Tätigkeit ist innerhalb der Lehrveranstaltung Auswertung für die Teilnahme am Fachgespräch erforderlich, dass die Ausarbeitung (= der Praktikumsbericht) der Lehrveranstaltung Auswertung mit bestanden bewertet wurde.

(5) Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Praxisreflexion, Lernort Praxis, Berufsrecht sowie Auswertung im Modul Berufspraktische Tätigkeit und in allen Lehrveranstaltungen im Modul Praxis-Forschungs-Projekt ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich.

und ihre Semesterzuordnung werden in der Anlage Curriculum geregelt.

(7) Die Besonderen Bestimmungen regeln die in Betracht kommenden Prüfungsformen, Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren mögliche Kombinationen. Hierbei ist zu beachten, dass in der Regel pro Prüfung nicht mehr als drei mögliche Prüfungsformen vorgesehen werden sollen und in der Regel nur maximal zwei Prüfungsformen miteinander kombiniert werden sollen. Die genauen Prüfungsformen oder Kombinationen von Prüfungsformen werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss letztverantwortlich mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben.

(8) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Klausuren dauern mindestens 60 Minuten.

(7) Anzahl und mögliche Formen und Kombinationen der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen.

(8) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. Die Dauer mündlicher Prüfungen und anderer mündlicher Leistungsnachweise beträgt zwischen 10 und 45 Minuten pro Prüfling. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen beträgt mindestens zwei Wochen. Die genaue Dauer des jeweils zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett

des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs unter dem Studiengang oder über das Portal der Hochschule bekannt.

(9) Die Besonderen Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis (siehe auch Möglichkeit einer Fortschrittsregelung nach Ziffer 5.1 (4)). Wenn die Besonderen Bestimmungen eine semesterweise Fortschrittsregelung vorsehen, kann der Prüfungsausschuss für Studierende, die ohne eigenes Verschulden aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels, eines Auslandssemesters oder einer nachgewiesenen Behinderung oder schwerer Krankheit daran gehindert waren, die Regelung einzuhalten, auf Antrag Ausnahmen von der Fortschrittsregelung zulassen, damit sie ihr Studium in einem angemessenen zeitlichen Rahmen fortsetzen können.

(9) Es gelten Fortschrittsregelungen wie folgt: Um zu den Prüfungsleistungen des Moduls Berufspraktische Tätigkeit zugelassen zu werden, müssen die Prüfungsleistungen des 1. Semesters mit Ausnahme des Moduls Einführung in das Soziale Recht 1 erfolgreich bestanden worden sein. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer mindestens 150 erbrachte Credit-Points nachweist.

4.2 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.2.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen
- Fachgespräche
- Klausuren bzw. E-Klausuren
- Hausarbeiten/Ausarbeitungen
- Referate/Präsentationen
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten
- Bildschirmtests
- Fremdsprachenprüfungen
- bewertete Hausaufgaben
- Kurztests

- Portfolios

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden.

(2) Weitere Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt und definiert werden.

4.2.2 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein mündlich geführtes Gespräch zu speziellen Fragestellungen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgelegt. Bei Prüfungskommissionen ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden zeitnah im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die oder der Studierende damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhö-

rerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Studierende desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende beteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.

4.2.3 Fachgespräch

Das Fachgespräch ist ein gegebenenfalls unter Hinzunahme von projektspezifischen Inhalten (z.B. Software, Dokumentation, Versuchsaufbau) mündlich geführtes Gespräch. Es bezieht sich immer auf ein konkretes Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde. Im Fachgespräch werden der Verlauf und die Ergebnisse des Projektes vorgestellt und mit dem Prüfling diskutiert und erläutert.

Ziffer 4.2.2 (2) gilt entsprechend.

4.2.4 Klausuren

Eine Klausur ist eine schriftliche, in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule, unter Aufsicht, selbständig und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu erstellende Prüfungsarbeit.

4.2.5 E-Klausuren

(1) Eine E-Klausur ist eine Prüfung, die unter Aufsicht an einem Computer

in den hierfür speziell ausgewiesenen Räumlichkeiten allein und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu bearbeiten ist.

Wird eine Prüfung in Form einer E-Klausur durchgeführt, ist dies zu Semesterbeginn mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

(2) Näheres zur Erstellung, Durchführung und Bewertung von E-Klausuren wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

4.2.6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren bzw. E-Klausuren ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein.

(1) Klausuren können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gestellt werden.

- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.

(2) Besteht eine Klausur bzw. E-Klausur vollständig aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, ist die Prüfung bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erzielt hat. Besteht eine Klausur bzw. E-Klausur nicht vollständig, aber zumindest zu 50 % aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, werden die Teile nach Antwort-Wahl-Verfahren nach dem soeben beschriebenen Verfahren und die übrigen Teile getrennt bewertet. Sodann wird das gewichtete arithmetische Mittel auf der Grundlage des jeweiligen prozentualen Anteils an der Klausur bzw. E-Klausur gebildet und die Note nach Ziffer 4.5 (3), Tabelle B bestimmt. Sind in einer Klausur bzw. E-Klausur weniger als 50 % der erreichbaren Punkte über im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösende Fragen erreichbar, erfolgt die Bewertung ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen.

4.2.7 Hausarbeiten/Ausarbeitungen

Eine Hausarbeit bzw. eine Ausarbeitung ist eine schriftliche, wissenschaftliche Abhandlung zu einem durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer vorgegebenen Thema. Die bei der Erstellung verwendeten Hilfsmittel sind anzugeben. Die Hausarbeit bzw. die Ausarbeitung ist selbständig unter Einhaltung der jeweils vorgegebenen formalen Kriterien inner-

halb der vorgegebenen Frist zu verfassen. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass die wesentlichen Ergebnisse und Inhalte der Abhandlung im Rahmen der Lehrveranstaltung mündlich vorzutragen und zu erläutern sind. Wenn dies der Fall ist, ist dies in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

4.2.8 Referate/Präsentationen

Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein mündlich und in freier Rede zu haltender Vortrag zu einem durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorgegebenen Thema, das selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet wurde. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass der Vortrag mit visuellen oder sonstigen Medien oder Ähnlichem unterstützt wird.

4.2.9 Praktische/künstlerische Tätigkeiten

Bei einer praktischen bzw. künstlerischen Tätigkeit erfüllt die oder der Studierende vorgegebene praktische bzw. künstlerische Aufgaben selbstständig innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen sind in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

4.2.10 Bildschirmtests

Ein Bildschirmtest ist eine Prüfungsform, bei der eine praktische Tätigkeit softwaregestützt durchgeführt wird. Ergänzend können Kenntnisse in kleinem Umfang in schriftlicher Form abgefragt werden.

4.2.11 Fremdsprachenprüfungen

Die Fremdsprachenprüfung findet in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren statt und prüft ein bestimmtes Niveau an Sprachkompetenz in der betreffenden Fremdsprache ab.

4.2.12 Kurztests

Kurztests sind kurze, schriftliche Prüfungen, die im Laufe des Semesters im Rahmen der Lehrveranstaltung geschrieben werden und in denen der bisherige Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. überprüft wird. Kurztests dauern maximal 30 Minuten.

4.2.13 Portfolioprüfungen

Portfolios sind Zusammenstellungen von physischen oder digitalen Dokumenten, in denen Lernprozesse und -erfolge eines Moduls dokumentiert und reflektiert werden. In der Regel enthalten sie neben wichtigen Inhalten eines Moduls Arbeitsergebnisse und Präsentationen bzw. Arbeitspapiere zu bestimmten Themen, die eigenständig von den Studierenden gesammelt, zusammengestellt und reflektiert werden. Die Portfolio-Prüfung kann auch in Form eines Lerntagebuchs erbracht werden.

4.2.14 Bewertete Hausaufgaben

Bewertete Hausaufgaben sind kurze, schriftliche, semesterbegleitende Aufgaben, die im Anschluss an eine Sitzung im Rahmen des Selbststudiums erbracht und zur Bewertung eingereicht werden. In der Aufgabe soll der Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung angewandt bzw. auf die darauffolgende Sitzung vorbereitet werden.

4.2.15 Gruppenarbeiten

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Prüfung als Gruppenarbeit erbracht wird. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Die betreffende Prüferin oder der betreffende Prüfer kann vorsehen, dass die Prüfung als Gruppenarbeit erbracht wird. Eine Gruppenarbeit kann durch maximal fünf Studierende erbracht werden. Für die Bachelor-Thesis gilt Ziffer 4.4.5. (1).

4.3 Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit

(1) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf entsprechenden schriftlichen Antrag gestatten, Prüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), wenn diese schriftlich glaubhaft machen, diese Prüfungen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbringen zu können. Gleiches gilt, wenn Studierende aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung im vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form zu erbringen. Der Antrag

muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der betroffenen Prüfungen beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(2) Ist absehbar, dass die Behinderung oder die schwere Krankheit länger als ein Semester bestehen wird, kann der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich auf entsprechenden Antrag auch für einen längeren Zeitraum oder auch auf Dauer gewähren. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der Prüfungen, in denen der Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll, beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.4 Bachelor-Thesis

4.4.1 Definition

Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

4.4.2 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

4.4.3 Betreuung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/Studienbereich angehören.

4.4.4 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Studierenden rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, das Thema der Arbeit, die Bearbeitungsdauer, der Name der oder des Studierenden, der Name der Referentin oder des Referenten und der Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bear-

beitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Sekretariat des Studiengangs zu den Öffnungszeiten abzugeben, in den Fristenbriefkasten des Standorts Kurt-Schumacher-Ring 18 in Wiesbaden einzuwerfen oder dem Sekretariat des Studiengangs auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die fristgemäße Abgabe das Datum des Poststempels.

4.4.5 Form der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Studierenden angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.4.2 erfüllt.

(1) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf. Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen und in drei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form abzugeben. Zusätzlich ist ein Datenträger beizufügen, der die Bachelor-Arbeit in elektronischer Form enthält.

Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag, mit Einverständnis der jeweiligen Prüferinnen

oder Prüfer, in einer anderen Sprache verfasst werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

4.4.6 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend ihrer Credit-Points – mindestens fünf Wochen.

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen.

(2) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen/empirischen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

(3) Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

4.4.7 Bachelor-Kolloquium

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine Prü-

fung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Studierender oder Studierendem nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent.

(3) Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.4.5 (1) sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

4.4.8 Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung

mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.5 (1-3) gilt entsprechend.

4.5 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Kommen die eingesetzten Prüferinnen oder Prüfer zu abweichenden Ergebnissen, können die Besonderen Bestimmungen auch die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

(3) Weichen beide Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab oder lautet nur eine der beiden Bewertungen auf »nicht ausreichend«, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen mindestens »ausreichend (4,0)«, ist die Prüfung mindestens mit der Bewertung »ausreichend (4,0)« bestanden. Wenn zwei der Prüfenden mit 5,0 bewerten, ist die Prüfung unabhängig vom arithmetischen Mittel nicht bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch als mit Erfolg teilgenommen bewertet werden und bleiben unbenotet. In diesem Fall bleibt das Ergebnis bei der Gesamtnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung sowohl aus Prüfungs- als auch aus Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Es können dabei benotete Module ausgenommen werden, die nicht in die Gesamtnote eingehen sollen. Die Gewichtungen der Module sowie Module, die aus der Gesamtnotenberechnung herausgenommen sind, werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen alle benoteten Module mit ihren jeweiligen Credit-Points und das Modul Bachelor-Thesis gewichtet mit dem doppelten seiner Credit-Points ein.

dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Version des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission aufgenommen, aus der sich die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Studierenden des jeweiligen Studienganges ergibt, die ihr Studium inner-

halb der letzten sechs Semester erfolgreich abgeschlossen haben. Die Gruppengröße zur Berechnung der statistischen Verteilung umfasst mindestens 30 Studierende. Wird diese Gruppengröße innerhalb von sechs Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Eine Einstufungstabelle wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

4.6 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 (1) Nr. 7 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

4.7 Notenbekanntgabe

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsoffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu ma-

chen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester sich die oder der Studierende zu den Prüfungs- und Studienleistungen anmelden soll.

(2) Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

(3) Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Prüfungsvoraussetzungen sollen so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird, indem an min-

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die zur Prüfung gehörige(n) Lehrveranstaltung(en) belegt hat. In der Regel ist die Zulassung zu versagen, wenn die oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

(4) Bei der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen sind die Fortschrittsregelungen gem. Ziffer 4.1 (9) zu beachten. Ei-

destens drei Stellen im Studienverlauf Voraussetzungen definiert werden, die sich auf vorhergehende Studiensemester und/oder eine bestimmte Zahl an mindestens erreichten Credit-Points beziehen (semesterweise Fortschrittsregelung, vgl. Ziffer 4.1 (9)). In den Besonderen Bestimmungen kann auch eine automatische, verpflichtende Anmeldung geregelt werden.

(5) Zur Teilnahme an Prüfungen ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung an der Hochschule RheinMain immatrikuliert ist.

ne automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen von nicht bestandenen Prüfungsleistungen erfolgt nicht. Es ist hierzu eine erneute Anmeldung und Zulassung erforderlich.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

(1) Nach getätigter Anmeldung überprüft das elektronische Anmeldesystem die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen. Sind diese erfüllt, erfolgt die Zulassung über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit erfolgter Zulassung ist die Anmeldung verbindlich. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach verbindlicher Anmeldung nur nach den Bestimmungen von Ziffer 6.2 möglich.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die oder der Studierende

1. sich nach Ziffer 5.1 nicht form- oder fristgerecht angemeldet,
2. nicht die jeweils für die Anmeldung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.2.15 Satz 2 und Ziffer 4.4.5 (1) nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint ohne fristgemäß einen Rücktritt erklärt zu haben oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der

Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu erklären. Die Besonderen Bestimmungen können auch regeln, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Zeitraums von weniger als sieben Tagen vor dem Prüfungstermin möglich ist.

Ist für den Studiengang vorgesehen, dass die Studierenden zu den Wiederholungsversuchen automatisch, verpflichtend angemeldet sind, ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nur vom Erstversuch möglich.

Ist in den Besonderen Bestimmungen keine automatische, verpflichtende Anmeldung gemäß Ziffer 5.1 (4) vorgesehen, kann auch geregelt werden, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen sowohl vom Erstversuch als auch von den Wiederholungsversuchen möglich ist.

(4) Ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen gemäß 6.2 (3) nicht oder nicht mehr möglich und bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie oder er von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so hat sie oder er die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der oder des Studierenden bzw.

(3) Hat sich ein:e Studierende:r zu einer Prüfung angemeldet, so kann sie:er ohne Angabe von Gründen durch Nichterscheinen bis zum Antritt der Prüfung von der Anmeldung zurücktreten. Bei Klausuren bestätigt die:der Studierende den Antritt der Prüfung durch Unterschrift. Bei Portfolioprüfungen, Ausarbeitungen und Hausarbeiten sowie weiteren semesterbegleitenden Prüfungsformaten kann die:der Studierende ohne Angabe von Gründen durch Nichtabgabe zurücktreten. Für die Bachelor-Arbeit gilt jedoch Ziffer 4.4.4 (3) ABPO.

eines von ihr oder ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit in der konkreten Prüfung durch den Prüfungsausschuss sicherzustellen, muss dieses die Art der Leistungsminderung beinhalten. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung fordern. Ebenso kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung über eine ebenfalls in den Besonderen Bestimmungen festgelegte Dauer hinaus ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss die oder der Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlicher Bescheinigung nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die oder der Studierende zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die oder der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(6) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(7) Details zu den Regelungen zur Prüfungsteilnahme während der Mutterschutzfristen sind in den Fachbereichen erhältlich.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende nach Ausgabe der Prüfungsarbeit nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in de-

ren Besitz gelangt ist.

(2) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, sich durch die Vorlage gefälschter Unterlagen (insbesondere Anmeldebestätigungen) die Teilnahmeberechtigung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung zu erschleichen, wird dies als Täuschungsversuch gewertet. Die betroffene Prüfungs- oder Studienleistung wird nicht gewertet. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(3) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel unter Verstoß gegen Satz 1 wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung – trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Studierende oder ein Studierender von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft

wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(5) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt insbesondere, wenn Studierende über die Person der oder des Leistungserbringenden täuschen, indem sie die Leistung durch eine andere Person als sie selber erbringen lassen oder dies versuchen.

Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1 bis 4 beschriebenen Fälle vorsehen.

(6) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(7) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung

nach Absatz 6 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen

Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(2) Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Wahl widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln auch für den Fall eines Wechsels die Versuchszählung.

(2) Die Festlegung auf eine Wahlpflicht-Lehrveranstaltung kann einmal nach einer erstmalig erfolglosen Leistung durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Beginn der Anmeldefristen gestellt worden sein.

Für Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wahl widerrufen werden kann. Den Studierenden stehen in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung unabhängig davon, ob sie die Festlegung widerrufen oder nicht, maximal drei Versuche zu.

Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn das Modul bzw. die Lehrveranstaltung bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung der Leistung und die Bildung der Note gilt Ziffer 4.5.

(4) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und — soweit vorgesehenes — Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

(5) In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

(5) Die Studierenden können bei der letztmaligen Wiederholung zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen. Die Mitteilung der Prüfungsform ist unwiderruflich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss erfolgen.

7.3 Fristen

(1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(2) Die Wiederholung einer Studienleistung ist nicht an bestimmte Fristen gebunden, sofern nicht schon wegen der zugehörigen Prüfungsleistung besondere Fristen einzuhalten sind.

(3) Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt Ziffer 4.4.4 (3).

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 (2) Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG

Wer innerhalb von vier Studiensemestern keinen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Nach der Anhörung kann der Prüfungsausschuss mit der oder dem Betroffenen auch eine schriftliche Vereinbarung treffen, in welchem die im kommenden Semester zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang verbindlich festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch festgehalten werden, dass für den Fall der Nichteinhaltung die Exmatrikulation ausgesprochen werden kann. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist für die Dauer von zwei Jahren zu versagen.

8 Klausureinsicht / Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren gemeinsam mit der vollständigen Akte der oder des Studierenden zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt den Widerspruchsbescheid. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind in dem Bescheid die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Wurde der oder dem Studierenden ein Bescheid über das endgültige Nichtbe-

stehen von Prüfungsleistungen zugestellt und ist dieser noch nicht bestandskräftig, kann der Prüfungsausschuss bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens eine Zulassung zu weiteren Prüfungen und zum Modul Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen.

Dabei soll in der Regel für das Modul, welches endgültig nicht bestanden wurde, kein weiterer Prüfungsversuch gewährt werden. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr oder ihm während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen ausstellen. Hierfür gilt Ziffer 7.4 sinngemäß.

Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer nicht im letzten Versuch erbrachten Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Befreiung von der Teilnahme an den entsprechenden Wiederholungsprüfungen der streitgegenständlichen Prüfung aussprechen. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der für die jeweilige Prüfung gültigen Anmeldefrist gestellt werden.

Abweichende Fristen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

10 Abschlussdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Module, die in die Gesamtnotenberechnung eingehen, enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Ist die Bachelor-Arbeit die letzte Prüfung, gilt das Datum der Abgabe.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe von Ziffer 4.5 (6) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.5 (7), Tabelle C, angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studienangangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

10.4 Transcript of Records

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im Transcript of Records werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Fremdsprachenregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Sprache der Lehrveranstaltung die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule Rhein-Main mit anderen Hochschulen, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder dem Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen studienorganisatorischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, unbeschadet der sonstigen für den Studiengang geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen in einer besonderen Kooperationsvereinbarung geregelt.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 (3) HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 24.01.2017 in Kraft. Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche – Teile B – (Besondere Bestimmungen) sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung durch solche Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013.

Für alle Studiengänge, die zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 (2) Satz 2 des HHG betrieben werden sowie für Studiengänge, die sich zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen in einem laufenden Akkreditierungsverfahren befinden, können die sich im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ergebenden notwendigen Änderungen noch im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013 vorge-

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studiengangs, die in der Prüfungsordnung 2021 eingeschrieben sind.

nommen werden.

Wiesbaden, den 24.01.2017

in Vertretung des Präsidenten
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Wiesbaden, den 13.02.2025

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain

Prof. Dr. Christian Schütte-Bäumner
Dekan/in des Fachbereichs Sozialwesen

Anlagen

1 Curriculum

2 Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

**3 Diploma Supplement Studienrichtung
Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**

4 Diploma Supplement Studienrichtung Soziales Recht

**5 Diploma Supplement Studienrichtung Soziales
Management**

Curriculum

Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management (B.A. o. LL.B.), PO 2021

Gemeinsamer Studienabschnitt

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fv
Transdisziplinäres Modul - Schwerpunkt Sozialisation und Bildung	10	4	1.		PL	Por	
Lehr-Lern-Coaching - Reflexivität	5	2	1.	Ü			
Sozialisation und Bildung	5	2	1.	V			
Alltag, Lebenslagen und Sozialer Wandel	5	4	1.		PL	AH o. RPr	
Alltag, Lebenslagen und Sozialer Wandel	3	2	1.	V			
Sozialpolitik	2	2	1.	SU			
Einführung in das Soziale Recht 1	5	4	1.		PL	AH o. K [MET]	
Einführung in das Soziale Recht	5	4	1.	V			
Professionelles Handeln 1	5	5	1.		PL	mP	
Einführung in die Methoden Sozialer Arbeit	2	1	1.	V			
Beratung	3	4	1.	Ü			
Professionstheoretische Grundlagen Sozialer Arbeit	5	2	1.		PL	AH o. K	
Professionstheoretische Grundlagen Sozialer Arbeit	5	2	1.	SU			
Einführung in Soziales Management 1	5	2	2.		PL	K o. AH [MET]	
Einführung in Soziales Management und Trägerstrukturen 1	5	2	2.	V			
Transdisziplinäres Modul - Schwerpunkt Geschichte und Ethik	5	5	2.		PL	Por o. RPr	
Ausgewählte Fragen der Geschichte und Ethik Sozialer Arbeit: Fallreflexion	2	2	2.	Ü			
Menschenrechte	1	1	2.	V			
Geschichte und Ethik in der Sozialen Arbeit	2	2	2.	V			
Einführung in die Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit 1	5	2	2.		PL	K o. AH o. mP [MET]	
Einführung in die Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit	5	2	2.	V			
Einführung in das Soziale Recht 2	5	4	2.		PL	K o. AH	Ja
Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht	5	4	2.	V			
Professionelles Handeln 2	10	4	2.		PL	FG	
Ästhetische und erfahrungsbezogene Methoden	5	2	2.	Ü			
Projektentwicklung	5	2	2.	Ü			
Einführung in die Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit 2	5	4	3.		PL	K o. AH o. mP [MET]	Ja
Einführung in Gesundheitswissenschaften	3	2	3.	V			
Krankheitsbilder im medizinisch-psychiatrischen und gesellschaftlichen Diskurs 1	2	2	3.	V			
Einführung in Soziales Management 2	5	2	3.		PL	K o. AH [MET]	Ja
Einführung in Soziales Management und Trägerstrukturen 2	5	2	3.	V			
Einführung in das Soziale Recht 3	5	4	3.		PL	K o. AH	Ja
Existenzsicherungsrecht	5	4	3.	V			
Transdisziplinäres Modul – Schwerpunkt Intersektionalität und Ethnizität	5	5	3.		PL	Por o. RPr	
Diversity, Gender, Ethnizität und interkulturelle Aspekte	2	2	3.	V			
Ausgewählte Fragen von Diversity, Gender, Ethnizität und interkulturellen Aspekten: Fallreflexion	2	2	3.	Ü			
Gleichstellungs- und Migrationsrecht	1	1	3.	V			
Professionelles Handeln 3	5	4	3.		PL	AH	
Sozialraumorientierte Handlungskonzepte	2	2	3.	V			
Vertiefung ausgewählter Theoriekonzepte Sozialer Arbeit	3	2	3.	S			
Forschung in der Sozialen Arbeit	5	4	3.		PL	RPr o. PT	
Grundlagen der Forschung in der Sozialen Arbeit	2	2	3.	V			
Forschendes Lernen in der Praxis Sozialer Arbeit	3	2	3.	Ü			
Berufspraktische Tätigkeit	35	6	4. - 5.				Ja
Praktikum	25	0	4.	P	PL	[MET]	Ja
Praxisreflexion	3	2	4.	S	PL	[MET]	Ja
Lernort Praxis	2	2	4.	S	PL	Por [MET]	Ja
Berufsrecht	2	1	5.	V	PL	K [MET]	
Auswertung	3	1	5.	S	PL	AH-VL u. FG [MET]	Ja
Praxis-Forschungs-Projekt	20	10	5. - 6.		PL	PT	
Praxis-Forschungs-Projekt 1	10	4	5.	Proj			
Praxis-Forschungs-Projekt 2	10	6	6.	Proj			
Studium Generale	5	2	6.				
Auswahl aus dem Wahlpflichtangebot Studium Generale	5	2	6.	~	PL	~	

Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Lernort Praxis, Praktikumsbegleitung, Berufsrecht sowie Auswertung im Modul Praktikum und in allen Lehrveranstaltungen im Modul Praxis-Forschungs-Projekt ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	fV
Bachelor-Thesis	12	0	7.		PL	AH	Ja
Bachelor-Arbeit	12	0	7.	BA			
Aktuelle Fragen der Sozialen Arbeit im Transdisziplinären Diskurs	3	2	7.		PL	FG o. Por [MET]	
Aktuelle Fragen der Sozialen Arbeit im Transdisziplinären Diskurs	3	2	7.	V			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, ~: je nach Auswahl, **fV:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **S:** Seminar, **Proj:** Projekt, ~: Variabel

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **MP:** mündliche Prüfung, **POR:** Portfolioprüfungen, **PT:** praktische / künstlerische Tätigkeit, **RPr:** Referat / Präsentation, ~: Je nach Auswahl, **AH-VL:** Vorleistung Ausarbeitung / Hausarbeit

Curriculum

Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management (B.A.), PO 2021.1

Studienrichtung Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fv
Professionalität in interdisziplinären Arbeitsfeldern	5	6	5.		PL	AH o. K o. mP	
Krankheitsbilder im medizinisch-psychiatrischen und gesellschaftlichen Diskurs 2	2	2	5.	V			
(Soziale) Diagnose(n), Planung und Koordination / Multiperspektivische Fallarbeit	1	2	5.	SU			
Professionalität Gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit	2	2	5.	V			
Gesundheitswissenschaften in sozialen Kontexten	5	6	5.		PL	AH o. Por	
Gesellschaftlicher Wandel und Lebensbewältigung	2	2	5.	V			
Herausforderungen der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit im Kontext von Digitalisierung	1	2	5.	V			
Normativität und Vulnerabilität in unterschiedlichen Lebensphasen	2	2	5.	V			
Coaching im Gesundheitswesen	5	4	5.		PL	mP o. AH o. Por	
Coaching im Gesundheitswesen	5	4	5.	Ü			
Recht in unterschiedlichen Lebenswelten	5	2	6.		PL	AH o. K	
Recht der Senior:innen, Recht der Menschen mit Behinderung und Recht im Kontext von Palliative Care	5	2	6.	V			
Ökologische und globale Perspektiven Gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit	5	4	6.		PL	RPr o. Por	
Aktuelle Herausforderungen einer Sozialraumentwicklung	3	2	6.	SU			
Sozial-Ökologische und globale und interkulturelle Perspektiven Gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit	2	2	6.	V			
Theorieperspektiven auf Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit	15	4	6. - 7.		PL	Por o. RPr o. FG	
Theorieperspektiven 1	5	2	6.	SU			
Theorieperspektiven 2	10	2	7.	SU			
Profession, Gesundheit und Diskurs	5	2	7.		PL	Por	
Lehr-Lern-Coaching: Berufsperspektiven auf Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit	5	2	7.	Ü			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, ~: je nach Auswahl, **fv:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **S:** Seminar, **Proj:** Projekt, ~: Variabel

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **MP:** mündliche Prüfung, **POR:** Portfolioprüfungen, **PT:** praktische / künstlerische Tätigkeit, **RPr:** Referat / Präsentation, ~: Je nach Auswahl, **AH-VL:** Vorleistung Ausarbeitung / Hausarbeit

Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Lernort Praxis, Praktikumsbegleitung, Berufsrecht sowie Auswertung im Modul Praktikum und in allen Lehrveranstaltungen im Modul Praxis-Forschungs-Projekt ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich.

Curriculum

Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management (LL.B.), PO 2021.1

Studienrichtung Soziales Recht

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fv
Beratung und Vertretung im Sozialen Recht 1	10	6	5.		PL	K o. mP o. AH	
Schuldner:innenberatung	10	6	5.	S			
Beratung und Vertretung im Sozialen Recht 2	5	4	5.		PL	K	
Soziale Beratung in strafrechtlichen Kontexten	5	4	5.	V			
Beratung und Vertretung im Sozialen Recht 3	5	4	6.		PL	K o. AH	
Beratung in sozialrechtlichen Kontexten	5	4	6.	V			
Beratung und Vertretung im Sozialen Recht 4	5	2	6.		PL	K o. AH	
Rechtliche Betreuung	5	2	6.	V			
Organisationsrechtliche Aspekte Sozialer Arbeit	5	2	6.		PL	K o. AH	
Leistungserbringungs- und Finanzierungsrecht	5	2	6.	V			
Aktuelle und besondere Problemsituationen im Sozialen Recht	5	2	7.		PL	K	
Aktuelle und besondere Problemsituationen im Sozialen Recht	5	2	7.	V			
Konfliktmanagement in der Sozialen Arbeit 1	5	4	7.		PL	mP	
Außergerichtliche Konfliktlösung im Kontext des Familienrechts	5	4	7.	S			
Konfliktmanagement in der Sozialen Arbeit 2	5	4	7.		PL	AH	
Ethische und moralische Dilemmata von individuellen und institutionellen Handlungsproblemen Sozialer Arbeit im Kontext des Migrationsrechts	5	4	7.	S			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, ~: je nach Auswahl, **fv:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **S:** Seminar, **Proj:** Projekt, ~: Variabel

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **MP:** mündliche Prüfung, **POR:** Portfolioprüfungen, **PT:** praktische / künstlerische Tätigkeit, **RPr:** Referat / Präsentation, ~: Je nach Auswahl, **AH-VL:** Vorleistung Ausarbeitung / Hausarbeit

Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Lernort Praxis, Praktikumsbegleitung, Berufsrecht sowie Auswertung im Modul Praktikum und in allen Lehrveranstaltungen im Modul Praxis-Forschungs-Projekt ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich.

Curriculum

Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management (B.A.), PO 2021.1

Studienrichtung Soziales Management

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fv
Vertiefung in das Soziale Management 1	5	4	5.		PL	K o. Por	
Organisationstheorie in der Sozialen Arbeit	2	2	5.	V			
Personalmanagement in der Sozialen Arbeit	3	2	5.	V			
Finanzierung und Investitionsrechnung in der Sozialwirtschaft 1	5	4	5.		PL	K o. AH	
Finanzierung und Investitionsrechnung in der Sozialwirtschaft1	5	4	5.	SU			
Vertiefung in das Soziale Management 2	5	4	5.		PL	K o. Por	Ja
Marketing sozialer Organisationen	2	2	5.	SU			
Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit	3	2	5.	V			
Projektmanagement	5	2	6.		PL	K o. Por	
Projektmanagement in der Sozialen Arbeit	5	2	6.	SU			
Existenzgründung in der Sozialen Arbeit	5	2	6.		PL	K o. Por	
Existenzgründung in der Sozialen Arbeit	5	2	6.	V			
Strategisches Management und Rechnungswesen in der Sozialwirtschaft	5	6	6.		PL	K o. Por	
Jahresabschluss von Sozialunternehmen	3	4	6.	V			
Strategisches Management und Wirkungsmessung	2	2	6.	V			
Finanzierung und Investitionsrechnung in der Sozialwirtschaft 2	5	2	7.		PL	K o. AH	
Finanzierung und Investitionsrechnung in der Sozialwirtschaft2	5	2	7.	V			
Herausforderungen Sozialer Arbeit im Kontext von Digitalisierung	5	2	7.		PL	K o. AH	
Herausforderungen Sozialer Arbeit im Kontext von Digitalisierung	5	2	7.	V			
Organisationsrecht	5	4	7.		PL	K o. AH	
Organisationsrecht	5	4	7.	V			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, ~: je nach Auswahl, **fv:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **S:** Seminar, **Proj:** Projekt, ~: Variabel

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **MP:** mündliche Prüfung, **POR:** Portfolioprüfungen, **PT:** praktische / künstlerische Tätigkeit, **RPr:** Referat / Präsentation, ~: Je nach Auswahl, **AH-VL:** Vorleistung Ausarbeitung / Hausarbeit

Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Lernort Praxis, Praktikumsbegleitung, Berufsrecht sowie Auswertung im Modul Praktikum und in allen Lehrveranstaltungen im Modul Praxis-Forschungs-Projekt ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich.

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management ist im Rahmen des Moduls Berufspraktische Tätigkeit (BPT) ein Praktikum im Umfang von 800 Stunden und 25 Credit-Points integriert. Im Folgenden wird der Begriff „Praktikum“ für die durch die Studierenden abzuleistende Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung verwendet. Der Begriff „berufspraktische Tätigkeit“ schließt darüber hinaus alle weiteren damit zusammenhängenden Begleitveranstaltungen des Moduls Berufspraktische Tätigkeit und die dort zu erbringenden Leistungen ein. Die BPT im Umfang von insgesamt 35 Credit Points ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung nach dem hessischen Sozialberufenerkennungsgesetz (SozAnerkG HE) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614, 2013 S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung, vgl. § 13 der Anlage. Gemeinsam mit dem Modul Praxisforschungsprojekt ist das Modul BPT Bestandteil des Modells 100 Tage+.

Eine Anrechnung von Praxiszeiten, die vor Beginn oder außerhalb des Studiums absolviert wurden, ist nicht möglich.

Das Studium während des Praktikums bei einem Unternehmen oder einer Institution, im Folgenden „Praxisstelle“ genannt, wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Der Fachbereich stellt hierzu einen Mustervertrag zur Verfügung. Es können aber auch firmenspezifische Vertragsformulare verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Regelungen enthalten.

- (2) Der Fachbereich Sozialwesen überträgt alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten. Diese oder dieser ist die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferats am Fachbereich Sozialwesen. Mit der Leitung des Praxisreferats ist eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge zu beauftragen. Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
1. Zugänge zu geeigneten Praxisstellen ermöglichen
 2. Bereitstellung von notwendigen Information über Praxisstellen
 3. Prüfung und Anerkennung von Praxisstellen
 4. Beratung der Praxisstellen bei der Ausgestaltung der Praxisplätze
 5. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, von Fortbildungen für Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter sowie der Praxismesse
 6. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen praktikumsbezogenen Fragen vor, während und nach den Praxisphasen
 7. Beratung und Moderation bei Konflikten in den Praxisphasen
 8. Organisatorische und administrative Begleitung der praktischen Tätigkeiten nach dem SozAnerkG HE und den Ordnungen der Hochschule
 9. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen zur integrierten Praxisphase

10. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktika
11. Beratung und Unterstützung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung sowie bei Ausarbeitung der Regelungen BPT
12. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis
13. Bei Bedarf und auf Wunsch Durchführung von Praxisbesuchen durch die oder den BPT-Beauftragten.

§ 2 Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit, auszuübende Tätigkeiten

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland formulierten Lernziele für die Studierenden. Sie sollen:

- „die komplexe Berufspraxis bei freien und öffentlichen sowie privaten Trägern der Sozialen Arbeit systematisch erfahren und zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen [...und teilweise einüben];
- die Adressat/inn/en der Praxisstelle und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen- und beschreiben [...] lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte [...] erkennen, [...] nutzen und fördern [...] können; [...]
- Kenntnis über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen [...] gewinnen;
- gesetzliche und institutionelle Angebote [...anwenden und ausschöpfen...];
- Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen [...] lernen und [...] erproben;“¹
- theoretische Kenntnisse Sozialer Arbeit und der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit mit der beruflichen Praxis verknüpfen und überprüfen.

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung der Berufsidentität. Die Studierenden sollen:

- „in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;
- sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzungen zu anderen Berufen vornehmen;
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;
- das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen der Klientel [Zielgruppe/Adressaten] erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;
- die Praxisanleitung, [die Praktikumsbegleitveranstaltungen, die Praxiswerkstatt und die Projektarbeit] konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert [...] werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.“²

Zudem sollen die Studierenden folgende Reflexionskompetenzen erwerben:

- „ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln;
- sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusstwerden und deren Bedeutung im professionellen Kontext einschätzen können.
- [Des Weiteren sollen Sie] in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen.“³

¹ BAG 2013: S. 23

² vgl. ebda. S. 24

³ ebda, S. 25

§ 3 Zeitpunkt und Gliederung

- (1) Das Modul Berufspraktische Tätigkeit wird in der Regel im vierten und fünften Studiensemester abgeleistet. Es gliedert sich in das bei der Praxisstelle abzuleistende Praktikum und vier an der Hochschule abzuleistende Begleitveranstaltungen (vgl. § 11).
- (2) Das Praktikum soll in der Regel nach Beginn der Vorlesungszeit angetreten werden und vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sein.
- (3) Die Berufspraktische Tätigkeit besteht aus 120 Stunden Kontaktstudium und 930 Stunden Selbststudium, davon werden 800 Stunden (vollzeitäquivalent 100 Tage zuzüglich anteiliger Urlaubsanspruch) in einer Praxiseinrichtung absolviert. Innerhalb des Kontaktstudiums erwerben die Studierenden ergänzend zu den Modulen des ersten, zweiten und dritten Studiensemesters Kenntnisse und Kompetenzen in den Feldern Berufsrecht und landesgesetzlicher Regelungen im Bereich der Sozialen Arbeit. Dabei werden die Erfahrungen in der Praxis durch Anleitung von Berufsrollenträgerinnen und -trägern in den Praxiseinrichtungen und durch die Praxisbegleitung der Hochschule unterstützt und vertieft.
- (4) Das Praktikum wird in der Regel über einen Zeitraum von sieben Monaten mit einem Gesamtumfang von 800 Stunden an mindestens 100 Tagen in der Praxisstelle abgeleistet. Die Studierenden sind während dieser Zeit an vier Tagen pro Woche in der Einrichtung tätig. Abweichungen von dieser Regelung müssen mit der oder dem BPT-Beauftragten vereinbart werden.
- (5) Während des Praktikums steht den Studierenden - auch in der vorlesungsfreien Zeit - ein Studientag pro Woche zur Verfügung. Der Studientag dient dem Besuch und der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen der Hochschule, dem Selbststudium, dem Besuch von Angeboten der Praxisberatung und Supervision sowie der Erstellung des Praktikumsberichtes.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur BPT sind die bestanden Prüfungsleistungen des 1. Semesters.
- (2) Die Studierenden melden sich verbindlich zum Praktikum spätestens bis 01. Juni (Praktikum im folgenden Wintersemester) beziehungsweise bis 01. Dezember (Praktikum im folgenden Sommersemester) an.
- (3) Voraussetzungen für die Durchführung des Praktikums ist der Nachweis einer geeigneten Praxisstelle; i. d. R. durch Vorlage eines Praktikumsvertrags (vgl. §5). Der Praktikumsvertrag ist in dreifacher Ausfertigung spätestens zu Beginn des Praktikums im Praxisreferat vorzulegen. Der Fachbereich stellt entsprechende Anmeldeformulare und einen Mustervertrag zur Verfügung. Abweichungen bedürfen der Begründung und Genehmigung der oder des BPT Beauftragten (§ 1 (2)).
- (4) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Ordnung erfüllt sind. Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland bedarf der Genehmigung der oder des BPT-Beauftragten des Fachbereichs Sozialwesen. Diese kann mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Praxisstellen

- (1) Das Praktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen, die gem. §3 Abs. 1 SozAnerkG HE von der Hochschule anerkannt sind, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.
- (2) Als für das Praktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs-/ Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.
 3. eine fachliche Anleitung gem. Abs. 3 gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu beauftragen. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag abweichend von Abs. 2 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von der oder dem BPT-Beauftragten für die Anleitung zugelassen werden.
- (4) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig.
- (5) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet die oder der BPT-Beauftragte. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung (erforderliche Angaben zu Abs. 1 und 2)
 3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte (gem. Abs. 2)
 4. Beschreibung der Aufgaben, die während des Praktikums wahrgenommen werden sollen.
- (6) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
 1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt.

Vor einer Entscheidung nach Nr. 1 oder 2 ist die Praxisstelle zu hören; die übrigen Hochschulen sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren.

- (8) Die Studierenden sind für die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes selbst verantwortlich. Das Praxisreferat stellt Informationen über Praxisstellen zur Verfügung und bietet Beratung bei der Wahl der Praxisstellen an.

§ 6 Praktikumsvertrag

Jede bzw. jeder Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Er erlangt seine Gültigkeit erst durch die Gegenzeichnung der Hochschule. Im Praktikumsvertrag werden die Praktikumsdauer und die Rechte und Pflichten der Studierenden bzw. Praktikantinnen und Praktikanten, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt:

1. Die Verpflichtung der oder des Studierenden

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
- die ihr oder ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
- ein Fernbleiben von der Praxisstelle dort unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

2. Die Verpflichtung der Praxisstelle

- die Studierenden auf der Grundlage der Prüfungsordnung in den in der Einrichtung einschlägigen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handlungsvollzügen auszubilden,
- für das Praktikum einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
- der oder dem Studierenden die Wahrnehmung des wöchentlichen Studientags zu ermöglichen,
- bei Studierenden, die Mitglied von Selbstverwaltungsgremien der Hochschule RheinMain sind, darauf hinzuwirken, ihr oder ihm die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen,
- der oder dem Studierenden bzw. der Praktikantin oder dem Praktikanten zu ermöglichen, eventuelle Fehlzeiten nachzuholen,
- nach Beendigung des Praktikums der oder dem Studierenden eine qualifizierende Beurteilung über den Erfolg des Praktikums und eine Bescheinigung über den zeitlichen Umfang und die Inhalte zu erteilen. Der Fachbereich stellt hierfür ein Formular zur Verfügung.
- eine abschließende Besprechung der Beurteilung zwischen der Praxisanleitung und der oder dem Studierenden durchzuführen,
- für die Dauer des Praktikums eine oder einen Berufsrollenträgerin oder Berufsrollenträger (staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter / staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge) als Praxisanleitung zu benennen,
- regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche zwischen Praxisanleitung und Studierender bzw. Studierendem durchzuführen,
- dass sich bei Konflikten die praxisanleitende Fachkraft möglichst frühzeitig mit dem Praxisreferat in Verbindung setzt, um gemeinsam eine Lösung mit der oder dem BPT-Beauftragten zu erarbeiten,

- bei Verstößen der Studierenden gegen ihre in Abs. 1 beschriebenen Pflichten die oder den BPT-Beauftragte/n zu informieren.

§ 7 Praktikums-/ Ausbildungsplan

Innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums erstellt die oder der Studierende zusammen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter einen Entwurf des Praktikumsplans, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Praktikums festlegt. Aus dem Praktikumsplan soll ersichtlich sein, welche berufspraktischen Handlungsvollzüge und Kompetenzen in den einzelnen Praktikumsabschnitten erlernt und erworben werden können. Der Praktikumsplan soll eine Eingangsphase (Kennenlernen der gesamten Institution), eine Erprobungsphase und eine Verselbständigungsphase vorsehen. Sozialadministrative Inhalte sind gesondert auszuweisen.

Die oder der Studierende soll die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte und individuelle Lernziele im Praktikumsplan zu formulieren. Im Praktikumsplan sollen regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche ebenso festgehalten werden wie die Auswertung des Praktikums mit der Praxisanleitung. Der Praktikumsplan ist von der oder dem Studierenden, der Praxisanleitung und der betreuenden Lehrkraft zu unterschreiben, ein Exemplar ist im Praxisreferat einzureichen. Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen den Anforderungen des Praktikumsplans nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften oder mit dem Praxisreferat in Verbindung.

§ 8 Status der Studierenden während des Praktikums

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule RheinMain immatrikuliert.

§ 9 Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung des Praktikums sowie Versäumnis von Arbeitstagen

- (1) Studierende, die sich angemeldet haben, ihr Praktikum aber nicht antreten können oder sie vorzeitig beenden, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten unter Angabe von Gründen umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des Praktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung unter Wahrung der Ausschlussfrist notwendig.
- (2) Ein Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung des Praktikums oder ein Wechsel der Praktikumsstelle nach Genehmigung des Praktikums-Vertrages durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hält die Praxisstelle die Studierenden nicht für geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums der Hochschule mitzuteilen. Über die Anerkennung dieser ersten sechs Wochen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine neue Praxisstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (3) Nimmt die oder der Studierende im Praxiszeitraum Urlaub, so werden diese Zeiten nicht auf die 800 Stunden/100 Tage angerechnet und müssen nachgearbeitet werden. Die Praxisstelle kann bis zu zehn nachzuarbeitende Urlaubstage gewähren.

- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich Fehltage, die acht Arbeitstage bzw. 64 Stunden übersteigen, nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu acht Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit der Praxisstelle vorzunehmen, ob nachgearbeitet werden muss.
- (5) Bei einer Unterbrechung des Praktikums von über einem Monat entscheidet die oder der BPT-Beauftragte über die Frage und die Modalitäten der Verlängerung.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums gesetzlich gegen Unfall versichert.
- (2) Die Studierenden sind während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen privaten Haftpflichtversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (4) Wird die berufspraktische Tätigkeit im Ausland durchgeführt, haben die Studierenden sich selbst darüber zu informieren, welche Krankenversicherung sie in ihrem Zielland benötigen und müssen für ausreichenden Krankenversicherungsschutz sorgen. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain besteht während des Auslandsaufenthaltes nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Unfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen. Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für während eines Auslandsaufenthaltes entstandene Schäden. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 11 Inhalte und Form der Begleitveranstaltungen

Die von der Hochschule durchgeführte Begleitveranstaltungen dienen der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.

- Die Begleitveranstaltung Praxisreflexion muss begleitend zum Praktikum besucht werden. Sie dient der Reflexion des eigenen beruflichen Handelns sowie der Fallreflexion.
- Die Begleitveranstaltung Lernort Praxis muss begleitend zum Praktikum besucht werden. Sie zielt ab auf eine Beforschung der eigenen Praxis sowie der institutionellen Bedingungen (Forschendes Lernen).
- Die Vorlesung Berufsrecht behandelt für die Soziale Arbeit relevante berufsrechtliche Aspekte.
- Die Begleitveranstaltung Auswertung dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studierenden sowie deren Diskussion und Bewertung.

Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Praxisreflexion, Lernort Praxis, Berufsrecht und Auswertung ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich. Wenn der Besuch der Präsenz-Begleitveranstaltungen bei weit entfernten Praxisstellen nicht möglich ist, kann nach Möglichkeit an entsprechenden Veranstaltungen an einer näher an der Praxisstelle gelegenen Hochschule teilgenommen werden. Bei im Ausland befindlichen Praxisstellen besteht nach Absprache die Möglichkeit der Online-Begleitung des Fachbereichs. Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Praxisreferat abzusprechen, welche Begleitveranstaltungen anderer Hochschulen anerkannt werden. Nach Beendigung des Praktikums sind dem Praxisreferat entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen. Die Prüfungen zu allen Begleitveranstaltungen müssen an der Hochschule RheinMain abgelegt werden.

§ 12 Studiennachweis

- (1) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Moduls Praktikum wird geführt durch:
 - Die Vorlage der Bescheinigung und der qualifizierten Beurteilung der Praxisstelle gemäß §6 Abs. 2, die Angaben über die Dauer, den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
 - Vorlage des Praktikumsvertrags, des Praktikums- bzw. Ausbildungsplans sowie des Praktikumsberichts
 - Regelmäßige Teilnahme an den praxisbegleitenden und -auswertenden Lehrveranstaltungen gem. §11 dieser Regelungen und erfolgreicher Abschluss der dazugehörigen Prüfungsleistungen
- (2) Der auswertende Praktikumsbericht soll insbesondere enthalten:
 1. die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Einsatzbereiche der Studierenden bzw. des Studierenden,
 2. die Beschreibung und Reflexion der eigenen Tätigkeit,
 3. die Auseinandersetzung mit einer für das Tätigkeitsfeld relevanten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (3) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in den Begleitveranstaltungen festgelegt.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Lehrkraft der Lehrveranstaltung Praxisreflexion ausschließlich mit ‚Bestanden‘ oder ‚Nicht bestanden‘ bewertet. Ein Exemplar des mit ‚Bestanden‘ bewerteten Praktikumsberichts ist im Praxisreferat einzureichen.
- (5) Die mit ‚Bestanden‘ bewertete Ausarbeitung (= Praktikumsbericht), sowie die Erfüllung der Anwesenheitspflichten in den Lehrveranstaltungen Praxisreflexion, Lernort Praxis und Auswertung sind Voraussetzungen für die Teilnahme am Fachgespräch der Lehrveranstaltung Auswertung sowie Gegenstand dieses Fachgesprächs.
- (6) Die Ausarbeitung (= Praktikumsbericht) ist gemäß den Regelungen für Prüfungs- und Studienleistungen der Besonderen Bestimmungen für den Studiengang vorzulegen. Der Abgabetermin der Ausarbeitung (= des Praktikumsberichts) wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fachgespräch findet zu einem durch den Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt im Folgesemester nach der Berufspraktischen Tätigkeit statt.

- (7) Hat die Praxisstelle in der Beurteilung die praktische Tätigkeit als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums. Dabei können Auflagen erteilt werden. Wird die Anerkennung versagt, weil die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden, ist das Praktikum zu wiederholen. Die Wiederholung des Praktikums ist einmalig möglich.

§ 13 Staatliche Anerkennung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung im Studiengang ‚Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management‘ können die Absolventinnen und Absolventen bei der Hochschule RheinMain über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge beantragen.⁴ Grundlage für eine Staatliche Anerkennung ist das hessische Sozialberufesenerkennungsgesetz (SozAnerkG HE) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614, 2013 S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung. Über die staatliche Anerkennung erhalten die Berechtigten eine Urkunde.

§ 14 Ausschüsse

Für die Angelegenheiten des Praktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Bei Beratungen zu Angelegenheiten des Praktikums ist die Leitung des Praxisreferats zu beteiligen.

⁴ Beide Titel werden gem. Leitlinien der Hess. HS gemeinsam verliehen.

Diploma Supplement für den Studiengang

Bachelor in Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management, Studienrichtung Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Arts / B.A.</i>	Name of qualification <i>Bachelor of Arts / B.A.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management</i> <i>Studienrichtung Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit</i>	Main field(s) of study <i>Social Work: Health, Social Law and Social Management</i> <i>Specialization in Health-related Social Work</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Sozialwesen</i>	Institution administering studies <i>Fachbereich Sozialwesen</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>Deutsch</i>	Language(s) of instruction / examination <i>German</i>
3.1	Ebene der Qualifikation <i>Niveau 6 DQR, Stufe 1 HQR</i>	Level of the qualification <i>Level 6 DQR, Level 1 HQR</i>
3.2	Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und / oder Jahren <i>210 CP, 3,5 Jahre</i>	Official duration of programme in credits and / or years <i>210 CP, 3.5 years</i>
3.3	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access requirement(s) <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of study <i>Full time</i>
4.2	Lernergebnisse des Studiengangs Fachkompetenzen Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie der relevanten Theorien Sozialer Arbeit. Sie kennen den neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung und haben ein kritisch-reflexives Verständnis von Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Zusätzlich haben sie grundlegendes und spezifisch vertieftes Wissen auf dem	Programme learning outcomes Professional competences Graduates have a broad and integrated knowledge and understanding of the scientific basics and relevant theories of social work. They are familiar with the latest state of the art in science and research and have a critical and reflective understanding of the theory and practice of social work. In addition, they have acquired basic knowledge and specific in-depth knowledge in the scientific field of health-related social work:

<p>wissenschaftlichen Gebiet von Gesundheitsbezogener Soziale Arbeit:</p> <p>Breites und integriertes Wissen und Verstehen zu den Grundlagen und Theorien Gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit und den Gesundheitswissenschaften, einschließlich Sozialmedizin, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie und Gesundheitspolitik sowie die Fähigkeit zur Erarbeitung und Weiterentwicklung fachbezogener Problemlösungen und Argumente im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und psychosozialer Beratung / Begleitung.</p> <p>Methodenkompetenzen Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Spektrum der Methoden Sozialer Arbeit und können diese in der Praxis anwenden. Im Sinne eines Forschenden Lernens haben sie sich mit empirischen Forschungsmethoden befasst und können die Praxis forschungsbasiert analysieren.</p> <p>Sie haben ein kritisches Verständnis der wichtigsten Methoden im Bereich der jeweiligen Wissensgebiete und können das eigene Wissen vertikal, horizontal und lateral vertiefen sowie bereichsspezifisch relevante Informationen sammeln, bewerten, interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten.</p> <p>Sie verfügen über geeignete Methoden, um fachwissenschaftlich fundiert, praxisbezogen und problemlösungsorientiert zu arbeiten und innovative Projekte weiterzuentwickeln.</p> <p>Sie sind in der Lage, das erworbene Wissen für die Praxis Sozialer Arbeit durch spezifische Handlungskonzepte und Methoden (Beratung, Coaching, Projektentwicklung, sozialraumorientierte Koordination/Case und Care Management, Schnittstellenmanagement) anzuwenden.</p> <p>Sozialkompetenzen</p>	<p>Broad and integrated knowledge and understanding of the foundations and theories of health-related social work and the health sciences, including social medicine, health psychology, health sociology and health policy, as well as the ability to develop and refine specialised problem-solving and arguments in the field of health promotion, prevention, rehabilitation and psychosocial counselling.</p> <p>Methodological skills Graduates possess a broad spectrum of social work methods and are able to apply them in practice. By means of research-based learning, they have dealt with empirical research methods and can make research-based analyses of experiences in the field.</p> <p>They have a critical understanding of the most important methods in the respective fields of knowledge and are able to deepen their own knowledge vertically, horizontally and laterally. Graduates are further able to collect, evaluate and interpret information relevant to the field and derive scientifically sound judgements from it.</p> <p>They have at their disposal the appropriate methods for a scientifically based, practice-related and solution-oriented work approach and for the advancement of innovative projects.</p> <p>They are able to apply the acquired knowledge to the practice of social work through specific concepts of action and methods (counselling, coaching, project development, social-space-oriented coordination/case and care management, interface management).</p> <p>Social skills Graduates are able to establish methodologically sound interactions with different addressees of social work and to shape communicative processes in the interest of the addressees. They have the relevant repertoire for shaping cooperation with them and are able to</p>
---	--

<p>Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, mit unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten methodisch fundiert in Kontakt zu treten und kommunikative Prozesse im Interesse der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit zu gestalten. Sie verfügen über ein entsprechendes Repertoire zur Gestaltung der Kooperation mit diesen und sind in der Lage, Kommunikationsmethoden situationsangemessen auszuwählen und anzuwenden.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen können fachbezogene Positionen und komplexe Problemlösungen in interdisziplinären Teams und auch gegenüber Fachfremden argumentativ vertreten. Hierbei können sie auch gesellschaftliche, wissenschaftliche, juristische, gesundheitsbezogene, sozialwirtschaftliche und ethische Kenntnisse und Perspektiven berücksichtigen.</p> <p>Sie sind in der Lage, ihre Rolle in einem interdisziplinären Team zu reflektieren und dabei Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter zu berücksichtigen und zu relationieren.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen sind außerdem in der Lage, inter- und transdisziplinäre Perspektiven zu berücksichtigen und Verantwortung innerhalb eines Teams zu übernehmen.</p> <p>Selbstkompetenzen Absolventinnen und Absolventen besitzen ein kritisch-reflexives berufliches Selbstbild als Sozialarbeitende, das sich an den Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert. Sie können ihr eigenes berufliches Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen und auf Basis wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse begründen und ihre eigenen Fähigkeiten einschätzen.</p> <p>Sie sind in der Lage, in komplexen Situationen adressatinnen- und adressatenorientiert und unter Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher, psycho-sozialer, juristischer, ökonomischer, institutioneller und</p>	<p>select and apply communication methods appropriate to the situation.</p> <p>Graduates are able to represent subject-related positions and solutions to complex problems in interdisciplinary teams, including non-specialists, while taking into account social, scientific, legal, health-related, socio-economic and ethical knowledge and perspectives.</p> <p>They are able to reflect on their role in an interdisciplinary team, taking into account and relating the views and interests of other participants.</p> <p>Graduates are also able to consider inter- and transdisciplinary perspectives and to assume responsibility within a team.</p> <p>Self-competences Graduates have developed a critically reflective professional self-image as social workers which is oriented towards the goals and standards of professional conduct. They can ground their own professional conduct on theoretical and methodological knowledge and on the basis of scientific and public discourse and assess their own abilities.</p> <p>In complex situations, they are able to react flexibly and appropriately in an address-oriented manner, taking into account social science, psycho-social, legal, economic, institutional and health science perspectives. In doing so, they act in a socio-politically responsible manner.</p> <p>Graduates are capable of lifelong learning and are aware of the need to constantly expand their knowledge.</p>
---	---

	<p>gesundheitswissenschaftlicher Perspektiven flexibel und angemessen zu reagieren. Dabei agieren sie gesellschaftspolitisch verantwortlich.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen sind zu lebenslangem Lernen befähigt und wissen um die Notwendigkeit, ihre Kenntnisse stetig zu erweitern.</p>	
4.3	<p>Einzelheiten zum Studiengang</p> <p><i>Siehe Transcript of Records und Bachelor-Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i></p>	<p>Programme details</p> <p><i>See Transcript of Records and Bachelor's certificate for individual results and topic of thesis</i></p>
5.1	<p>Zugang zu weiterführenden Studien</p> <p><i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i></p>	<p>Access to further study</p> <p><i>Qualifies for admission to Master programmes</i></p>
5.2	<p>Zugang zu reglementierten Berufen</p> <p><i>Der Abschluss dieses Studiengangs berechtigt zur Beantragung der staatlichen Anerkennung als „Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“ oder „Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“</i></p>	<p>Access to a regulated profession</p> <p><i>The degree entitles its holder to apply for a state licence title as a “Sozialarbeiter/Sozialpädagoge” [social worker] or “Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin” [social worker].</i></p>

Diploma Supplement für den Studiengang

Bachelor in Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management, Studienrichtung Soziales Recht

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Laws / LL.B.</i>	Name of qualification <i>Bachelor of Laws / LL.B.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management Studienrichtung Soziales Recht</i>	Main field(s) of study <i>Social Work: Health, Social Law and Social Management Specialization in Social Law</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeföhrt hat <i>Fachbereich Sozialwesen</i>	Institution administering studies <i>Fachbereich Sozialwesen</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>Deutsch</i>	Language(s) of instruction / examination <i>German</i>
3.1	Ebene der Qualifikation <i>Niveau 6 DQR, Stufe 1 HQR</i>	Level of the qualification <i>Level 6 DQR, Level 1 HQR</i>
3.2	Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und / oder Jahren <i>210 CP, 3,5 Jahre</i>	Official duration of programme in credits and / or years <i>210 CP, 3.5 years</i>
3.3	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access requirement(s) <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of study <i>Full time</i>
4.2	Lernergebnisse des Studiengangs Fachkompetenzen Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie der relevanten Theorien Sozialer Arbeit. Sie kennen den neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung und haben ein kritisch-reflexives Verständnis von Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Zusätzlich haben sie grundlegendes und spezifisch vertieftes Wissen auf dem wissenschaftlichen Gebiet von Sozialem Recht:	Programme learning outcomes Professional competences Graduates have a broad and integrated knowledge and understanding of the scientific basics and relevant theories of social work. They are familiar with the latest state of the art in science and research and have a critical and reflective understanding of the theory and practice of social work. In addition, they have acquired basic knowledge and specific in-depth knowledge in the scientific field of social law:

<p>Breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in den für die Soziale Arbeit relevanten Rechtsgebieten. Sie sind zudem befähigt, Problemlösungen im Bereich der Beratung in rechtlichen Kontexten und der Rechtsanwendung in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und mittels Einbezug administrativer und rechtlicher Perspektiven argumentativ zu vertreten.</p> <p>Methodenkompetenzen Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Spektrum der Methoden Sozialer Arbeit und können diese in der Praxis anwenden. Im Sinne eines Forschenden Lernens haben sie sich mit empirischen Forschungsmethoden befasst und können die Praxis forschungsbasiert analysieren.</p> <p>Sie haben ein kritisches Verständnis der wichtigsten Methoden im Bereich der jeweiligen Wissensgebiete und können das eigene Wissen vertikal, horizontal und lateral vertiefen sowie bereichsspezifisch relevante Informationen sammeln, bewerten, interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten.</p> <p>Sie verfügen über geeignete Methoden, um fachwissenschaftlich fundiert, praxisbezogen und problemlösungsorientiert zu arbeiten und innovative Projekte weiterzuentwickeln.</p> <p>Sie sind in der Lage, das erworbene Wissen für die Praxis Sozialer Arbeit durch spezifische Handlungskonzepte und Methoden (Beratung, Coaching, Projektentwicklung, sozialraumorientierte Koordination/Case und Care Management, Schnittstellenmanagement) anzuwenden.</p> <p>Sozialkompetenzen Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, mit unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten methodisch fundiert in Kontakt zu treten und kommunikative Prozesse im Interesse der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit zu gestalten. Sie verfügen</p>	<p>Broad and integrated knowledge and understanding of the scientific foundations in the legal fields relevant to social work. They are further qualified to develop and advance solutions in the field of legal counselling and the application of law in the fields of social work, and to represent these solutions by incorporating administrative and legal perspectives.</p> <p>Methodological skills Graduates possess a broad spectrum of social work methods and are able to apply them in practice. By means of research-based learning, they have dealt with empirical research methods and can make research-based analyses of experiences in the field.</p> <p>They have a critical understanding of the most important methods in the respective fields of knowledge and are able to deepen their own knowledge vertically, horizontally and laterally. Graduates are further able to collect, evaluate and interpret information relevant to the field and derive scientifically sound judgements from it.</p> <p>They have at their disposal the appropriate methods for a scientifically based, practice-related and solution-oriented work approach and for the advancement of innovative projects.</p> <p>They are able to apply the acquired knowledge to the practice of social work through specific concepts of action and methods (counselling, coaching, project development, social-space-oriented coordination/case and care management, interface management).</p> <p>Social skills Graduates are able to establish methodologically sound interactions with different addressees of social work and to shape communicative processes in the interest of the addressees. They have the relevant repertoire for shaping cooperation with them and are able to</p>
--	--

<p>über ein entsprechendes Repertoire zur Gestaltung der Kooperation mit diesen und sind in der Lage, Kommunikationsmethoden situationsangemessen auszuwählen und anzuwenden.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen können fachbezogene Positionen und komplexe Problemlösungen in interdisziplinären Teams und auch gegenüber Fachfremden argumentativ vertreten. Hierbei können sie auch gesellschaftliche, wissenschaftliche, juristische, gesundheitsbezogene, sozialwirtschaftliche und ethische Kenntnisse und Perspektiven berücksichtigen.</p> <p>Sie sind in der Lage, ihre Rolle in einem interdisziplinären Team zu reflektieren und dabei Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter zu berücksichtigen und zu relationieren.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen sind außerdem in der Lage, inter- und transdisziplinäre Perspektiven zu berücksichtigen und Verantwortung innerhalb eines Teams zu übernehmen.</p> <p>Selbstkompetenzen Absolventinnen und Absolventen besitzen ein kritisch-reflexives berufliches Selbstbild als Sozialarbeitende, das sich an den Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert. Sie können ihr eigenes berufliches Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen und auf Basis wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse begründen und ihre eigenen Fähigkeiten einschätzen.</p> <p>Sie sind in der Lage, in komplexen Situationen adressatinnen- und adressatenorientiert und unter Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher, psycho-sozialer, juristischer, ökonomischer, institutioneller und gesundheitswissenschaftlicher Perspektiven flexibel und angemessen zu reagieren. Dabei agieren sie gesellschaftspolitisch verantwortlich.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen sind zu lebenslangem Lernen befähigt und wissen</p>	<p>select and apply communication methods appropriate to the situation.</p> <p>Graduates are able to represent subject-related positions and solutions to complex problems in interdisciplinary teams, including non-specialists, while taking into account social, scientific, legal, health-related, socio-economic and ethical knowledge and perspectives.</p> <p>They are able to reflect on their role in an interdisciplinary team, taking into account and relating the views and interests of other participants.</p> <p>Graduates are also able to consider inter- and transdisciplinary perspectives and to assume responsibility within a team.</p> <p>Self-competences Graduates have developed a critically reflective professional self-image as social workers which is oriented towards the goals and standards of professional conduct. They can ground their own professional conduct on theoretical and methodological knowledge and on the basis of scientific and public discourse and assess their own abilities.</p> <p>In complex situations, they are able to react flexibly and appropriately in an address-oriented manner, taking into account social science, psycho-social, legal, economic, institutional and health science perspectives. In doing so, they act in a socio-politically responsible manner.</p> <p>Graduates are capable of lifelong learning and are aware of the need to constantly expand their knowledge.</p>
--	---

	um die Notwendigkeit, ihre Kenntnisse stetig zu erweitern.	
4.3	Einzelheiten zum Studiengang <i>Siehe Transcript of Records und Bachelor-Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i>	Programme details <i>See Transcript of Records and Bachelor's certificate for individual results and topic of thesis</i>
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien <i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i>	Access to further study <i>Qualifies for admission to Master programmes</i>
5.2	Zugang zu reglementierten Berufen <i>Der Abschluss dieses Studiengangs berechtigt zur Beantragung der staatlichen Anerkennung als „Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“ oder „Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“</i>	Access to a regulated profession <i>The degree entitles its holder to apply for a state licence title as a “Sozialarbeiter/Sozialpädagoge” [social worker] or “Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin” [social worker].</i>

Diploma Supplement für den Studiengang

Bachelor in Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management, Studienrichtung Soziales Management

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Arts / B.A.</i>	Name of qualification <i>Bachelor of Arts / B.A.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management</i> <i>Studienrichtung Soziales Management</i>	Main field(s) of study <i>Social Work: Health, Social Law and Social Management</i> <i>Specialization in Social Management</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeföhrt hat <i>Fachbereich Sozialwesen</i>	Institution administering studies <i>Fachbereich Sozialwesen</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>Deutsch</i>	Language(s) of instruction / examination <i>German</i>
3.1	Ebene der Qualifikation <i>Niveau 6 DQR, Stufe 1 HQR</i>	Level of the qualification <i>Level 6 DQR, Level 1 HQR</i>
3.2	Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und / oder Jahren <i>210 CP, 3,5 Jahre</i>	Official duration of programme in credits and / or years <i>210 CP, 3.5 years</i>
3.3	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access requirement(s) <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of study <i>Full time</i>
4.2	Lernergebnisse des Studiengangs Fachkompetenzen Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie der relevanten Theorien Sozialer Arbeit. Sie kennen den neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung und haben ein kritisch-reflexives Verständnis von Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Zusätzlich haben sie grundlegendes und spezifisch vertieftes Wissen auf dem wissenschaftlichen Gebiet von Sozialem Management:	Programme learning outcomes Professional competences Graduates have a broad and integrated knowledge and understanding of the scientific basics and relevant theories of social work. They are familiar with the latest state of the art in science and research and have a critical and reflective understanding of the theory and practice of social work. In addition, they have acquired basic knowledge and specific in-depth knowledge in the scientific field of social management:

<p>Breites und integriertes Wissen und Verstehen, um besonders im Management freier (gemeinnütziger und privatgewerblicher) sowie öffentlicher Träger in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit unterstützend tätig zu sein – und zwar unter Berücksichtigung fachlicher, politischer, sozialwirtschaftlicher, organisatorischer, personalwirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und administrativer Perspektiven.</p> <p>Methodenkompetenzen Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Spektrum der Methoden Sozialer Arbeit und können diese in der Praxis anwenden. Im Sinne eines Forschenden Lernens haben sie sich mit empirischen Forschungsmethoden befasst und können die Praxis forschungsbasiert analysieren.</p> <p>Sie haben ein kritisches Verständnis der wichtigsten Methoden im Bereich der jeweiligen Wissensgebiete und können das eigene Wissen vertikal, horizontal und lateral vertiefen sowie bereichsspezifisch relevante Informationen sammeln, bewerten, interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten.</p> <p>Sie verfügen über geeignete Methoden, um fachwissenschaftlich fundiert, praxisbezogen und problemlösungsorientiert zu arbeiten und innovative Projekte weiterzuentwickeln.</p> <p>Sie sind in der Lage, das erworbene Wissen für die Praxis Sozialer Arbeit durch spezifische Handlungskonzepte und Methoden (Beratung, Coaching, Projektentwicklung, sozialraumorientierte Koordination/Case und Care Management, Schnittstellenmanagement) anzuwenden.</p> <p>Sozialkompetenzen Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, mit unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten methodisch fundiert in Kontakt zu treten und kommunikative Prozesse im Interesse der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit zu gestalten. Sie verfügen</p>	<p>Broad and integrated knowledge and understanding, in order to be able to support the management of independent (non-profit and private commercial) as well as public institutions in the fields of social work – taking into account technical, political, social economic, organisational, personnel, business and administrative perspectives.</p> <p>Methodological skills Graduates possess a broad spectrum of social work methods and are able to apply them in practice. By means of research-based learning, they have dealt with empirical research methods and can make research-based analyses of experiences in the field.</p> <p>They have a critical understanding of the most important methods in the respective fields of knowledge and are able to deepen their own knowledge vertically, horizontally and laterally. Graduates are further able to collect, evaluate and interpret information relevant to the field and derive scientifically sound judgements from it.</p> <p>They have at their disposal the appropriate methods for a scientifically based, practice-related and solution-oriented work approach and for the advancement of innovative projects.</p> <p>They are able to apply the acquired knowledge to the practice of social work through specific concepts of action and methods (counselling, coaching, project development, social-space-oriented coordination/case and care management, interface management).</p> <p>Social skills Graduates are able to establish methodologically sound interactions with different addressees of social work and to shape communicative processes in the interest of the addressees. They have the relevant repertoire for shaping cooperation with them and are able to select and apply communication methods appropriate to the situation.</p>
--	--

<p>über ein entsprechendes Repertoire zur Gestaltung der Kooperation mit diesen und sind in der Lage, Kommunikationsmethoden situationsangemessen auszuwählen und anzuwenden.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen können fachbezogene Positionen und komplexe Problemlösungen in interdisziplinären Teams und auch gegenüber Fachfremden argumentativ vertreten. Hierbei können sie auch gesellschaftliche, wissenschaftliche, juristische, gesundheitsbezogene, sozialwirtschaftliche und ethische Kenntnisse und Perspektiven berücksichtigen.</p> <p>Sie sind in der Lage, ihre Rolle in einem interdisziplinären Team zu reflektieren und dabei Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter zu berücksichtigen und zu relationieren.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen sind außerdem in der Lage, inter- und transdisziplinäre Perspektiven zu berücksichtigen und Verantwortung innerhalb eines Teams zu übernehmen.</p> <p>Selbstkompetenzen Absolventinnen und Absolventen besitzen ein kritisch-reflexives berufliches Selbstbild als Sozialarbeitende, das sich an den Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert. Sie können ihr eigenes berufliches Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen und auf Basis wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse begründen und ihre eigenen Fähigkeiten einschätzen.</p> <p>Sie sind in der Lage, in komplexen Situationen adressatinnen- und adressatenorientiert und unter Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher, psycho-sozialer, juristischer, ökonomischer, institutioneller und gesundheitswissenschaftlicher Perspektiven flexibel und angemessen zu reagieren. Dabei agieren sie gesellschaftspolitisch verantwortlich.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen sind zu lebenslangem Lernen befähigt und wissen</p>	<p>Graduates are able to represent subject-related positions and solutions to complex problems in interdisciplinary teams, including non-specialists, while taking into account social, scientific, legal, health-related, socio-economic and ethical knowledge and perspectives.</p> <p>They are able to reflect on their role in an interdisciplinary team, taking into account and relating the views and interests of other participants.</p> <p>Graduates are also able to consider inter- and transdisciplinary perspectives and to assume responsibility within a team.</p> <p>Self-competences Graduates have developed a critically reflective professional self-image as social workers which is oriented towards the goals and standards of professional conduct. They can ground their own professional conduct on theoretical and methodological knowledge and on the basis of scientific and public discourse and assess their own abilities.</p> <p>In complex situations, they are able to react flexibly and appropriately in an address-oriented manner, taking into account social science, psycho-social, legal, economic, institutional and health science perspectives. In doing so, they act in a socio-politically responsible manner.</p> <p>Graduates are capable of lifelong learning and are aware of the need to constantly expand their knowledge.</p>
--	---

	um die Notwendigkeit, ihre Kenntnisse stetig zu erweitern.	
4.3	Einzelheiten zum Studiengang <i>Siehe Transcript of Records und Bachelor-Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i>	Programme details <i>See Transcript of Records and Bachelor's certificate for individual results and topic of thesis</i>
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien <i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i>	Access to further study <i>Qualifies for admission to Master programmes</i>
5.2	Zugang zu reglementierten Berufen <i>Der Abschluss dieses Studiengangs berechtigt zur Beantragung der staatlichen Anerkennung als „Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“ oder „Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“</i>	Access to a regulated profession <i>The degree entitles its holder to apply for a state licence title as a “Sozialarbeiter/Sozialpädagoge” [social worker] or “Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin” [social worker].</i>